

# **Satzung des Heimatvereins Vlotho e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Heimatverein Vlotho e.V und hat seinen Sitz in Vlotho.

## **§ 2 Zweck**

In seinem Wirken gliedert sich der Verein in die Aufgaben des Kreisheimatvereins Herford und des Westfälischen Heimatbundes ein, dessen Mitglied er ist. Seine Tätigkeit bezieht sich auf alle Aufgaben der Heimatpflege.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.*

*Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## **§.4 Mitgliedschaft**

*Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.*

Auch sonstige Vereinigungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Mitglied werden. Bei Abstimmungen haben sie lediglich eine Stimme.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. *Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.*

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Arbeit des Heimatvereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod *oder durch Ausschluss aus dem Verein*. Der Austritt kann nur *zum* Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Heimatverein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Heimatverein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

*Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.*

*Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.*

*Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.*

In besonders gelagerten Fällen ist der Vorstand berechtigt, ganz oder teilweise auf den Beitrag zu verzichten. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen.

## **§ 6 Organe**

*Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.*

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

*Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.*

*Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.*

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder unverzüglich einberufen werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Anzeige in der "Vlothoer Zeitung" einberufen. Dabei ist die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Die Mitgliederversammlung wird vom *Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin*, bei dessen/deren Verhinderung vom Kassenwart/in oder Schriftführer/in geleitet. Sind diese auch verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen *Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin*. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl *und Abwahl* des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie auch des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festlegung von besonderen Veranstaltungen
- e) die Beschlussfassung über die Festsetzung der Beitragshöhe
- f) Beschlüsse zur Änderung der Satzung
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Beschlussfassung**

*Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.*

*Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.*

*Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.*

## **§ 9 Vorstand**

*Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin, dem Kassenswart oder der Kassenswartin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.*

*Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.*

*Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Heimatvereins Vlotho. Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest.*

*Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.*

## **§ 10 Beisitzer**

Die Mitgliederversammlung wählt Beisitzer für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand, ihre Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

*Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstands zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist einmal zulässig.*

In der Jahreshauptversammlung berichten diese im Anschluss an den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, der Geschäftsbücher sowie des Bestandes der Kasse und sonstiger Werte des Heimatvereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fließt das gesamte Vermögen des Vereins der Stadt Vlotho zu, die es für kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Vlotho hat sich zu verpflichten, die angesammelten Werte des Heimatvereins zu erhalten, das Kulturgut zu sichern und nach Möglichkeit zu ergänzen. Wird dies verneint, geht das Vermögen auf den Kreisheimatverein über.

Vorstehende Satzungsänderung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung in Vlotho am: 01.03.2014

Der geschäftsführende Vorstand

Kurt Knäble

Joachim Störmer

Inge Wienecke